

Landratsamt Ansbach
Postfach 1502
91506 Ansbach

Anzeige für erlaubnispflichtige Schusswaffen nach § 37a WaffG über

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- die **Überlassung** einer **erlaubnispflichtigen Schusswaffe** nach §37a Absatz 1 Nr. 1 WaffG
- den **Erwerb/Voreintrag** einer **erlaubnispflichtigen Schusswaffe** nach §37a Absatz 1 Nr. 2 WaffG
- den **Umbau** einer **erlaubnispflichtigen Schusswaffe** nach §37a Absatz 1 Nr. 3a WaffG

Angaben zur anzeigenden Person:

Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname:		Geburtsdatum und Geburtsort:	
		Staatsangehörigkeit:	
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer:			
Telefonnummer:		E-Mailadresse:	
<input type="checkbox"/> Jäger; Jagdscheinnummer, gültig bis:		<input type="checkbox"/> Sportschütze:	

- Folgende Waffe wurde am _____ erworben:**
- Folgende Waffe wurde am _____ überlassen:**

1. Waffe

Art der Waffe (z. B. Drilling, Repetierbüchse, Pistole etc.)		Kaliber:	
Hersteller und Modell			
Seriennummer:		Munitionserwerb <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
NWR-ID der Waffe bzw. des Waffenteiles:			
Erwerber bzw. Überlasser: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort			
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer:			
P-ID:			
E-ID:			

- Folgende Waffe wurde am _____ erworben:
 Folgende Waffe wurde am _____ überlassen:

2. Waffe:

Art der Waffe (z. B. Drilling, Repetierbüchse, Pistole etc.)	Kaliber:
Hersteller und Modell	
Seriennummer:	Munitionserwerb <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
NWR-ID der Waffe bzw. des Waffenteiles:	
Erwerber bzw. Überlasser: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer:	
P-ID: E-ID:	

Körperliche oder geistige Mängel

(z. B. schwere Formen von Sehschwächen, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

- Keine
 Folgende

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

§ 37a WaffG:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, **binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen**: 1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils. Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.

- Folgende Waffe wurde am _____ erworben:**
 Folgende Waffe wurde am _____ überlassen:

3. Waffe:

Art der Waffe (z. B. Drilling, Repetierbüchse, Pistole etc.)	Kaliber:
Hersteller und Modell	
Seriennummer:	Munitionserwerb <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
NWR-ID der Waffe bzw. des Waffenteiles:	
Erwerber bzw. Überlasser: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer:	
P-ID: E-ID:	

Körperliche oder geistige Mängel

(z. B. schwere Formen von Sehschwächen, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmißbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

- Keine
 Folgende

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

§ 37a WaffG:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, **binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen**: 1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils. Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.

- Folgende Waffe wurde am _____ erworben:**
 Folgende Waffe wurde am _____ überlassen:

4. Waffe:

Art der Waffe (z. B. Drilling, Repetierbüchse, Pistole etc.)	Kaliber:
Hersteller und Modell	
Seriennummer:	Munitionserwerb <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
NWR-ID der Waffe bzw. des Waffenteiles:	
Erwerber bzw. Überlasser: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer:	
P-ID: E-ID:	

Körperliche oder geistige Mängel

(z. B. schwere Formen von Sehschwächen, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmißbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

- Keine
 Folgende

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

§ 37a WaffG:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, **binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen**: 1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils. Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.